

1244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 4. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Startwohnungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Wohnhaussanierungsgesetzes

Das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1988, wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten veranlaßt sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnhaussanierung gefördert werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit; bei Wohnungen ist zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung überdies Voraussetzung, daß die Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt.“

Artikel II

Änderungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 301/1989, wird wie folgt geändert:

§ 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

„Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten

veranlaßt sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnbauförderungsmaßnahme gefördert werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit; bei Wohnungen ist zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung überdies Voraussetzung, daß die Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt.“

b) Der Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

Artikel III

Änderung des Startwohnungsgesetzes

Das Startwohnungsgesetz, BGBl. Nr. 264/1982, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 685/1988, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung der von den Ländern im Rahmen des Startwohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit, wenn die Nutzfläche 90 m² nicht übersteigt.“

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Probleme:**

Die im Wohnhaussanierungsgesetz, im Wohnbauförderungsgesetz 1984 und im Startwohnungsgesetz enthaltenen Gerichtsgebührenvorschriften sind der neuen Rechtslage, die sich auf Grund der Übertragung der Kompetenzen auf dem Gebiet der Wohnhaussanierung und der Wohnbauförderung an die Länder ergeben hat, nicht angepaßt.

Ziel und Lösung:

Adaptierung der in Betracht kommenden Gerichtsgebührenbefreiungsvorschriften.

Kosten:

Die Verwirklichung des Gesetzesvorhaben verursacht dem Bund keine zusätzlichen Ausgaben.

Erläuterungen

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 640, und Art. VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, ist die Kompetenz für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung auf die Länder übertragen worden. Anlässlich dieser Maßnahme wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG geschlossen, die ua. Verpflichtungen enthält, zu denen sich in diesem Zusammenhang Bund und Länder wechselseitig verbunden haben (BGBl. Nr. 390/1989). Zur Sicherung der Beibehaltung der bisher bestehenden Gebührenbefreiungen im Bereich der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung hat sich der Bund in Art. 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung verpflichtet, Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung der **von den Ländern** im Rahmen des Volkswohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt worden sind, von den Gerichtsgebühren zu befreien, wenn das förderungsfähige Ausmaß der Nutzfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschritten wird. Der vorliegende Gesetzentwurf, der in diesem Sinn die erforderlichen Änderungen der in Betracht kommenden Gerichtsgebührenbefreiungsbestimmungen (§ 42 Abs. 3 WSG, § 53 Abs. 3 bis 5 WFG 1984 und § 13 Abs. 2 des Startwohnungsgesetzes) vorsieht, dient der Erfüllung dieser Vereinbarung. Zur leichteren Vollziehbarkeit des in Aussicht genommenen Gesetzes sowie zur besseren Akkordierung mit den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 18 in der Fassung der Gebührengesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 407) wird für Wohnungen, deren Finanzierung auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über die Wohnbauförderung oder die Wohnhaussanierung erfolgt, eine **einheitliche** Nutzflächenbegrenzung von 150 m² vorgesehen. Für Wohnungen, die nach landesgesetzlichen Bestimmungen über das Startwohnungswesen gefördert

werden, soll entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 1 des Startwohnungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung die Gebührenbefreiung davon abhängig sein, daß die Nutzfläche des Mietgegenstandes 90 m² nicht übersteigt.

Dadurch, daß § 42 Abs. 3 WSG und § 53 Abs. 3 WFG 1984 in der Fassung des Gesetzentwurfes die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gebührenbefreiung damit umschreiben, daß „die Finanzierung des Objekts im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnhaussanierung oder Wohnbauförderungsmaßnahme“ erfolgt, ist sichergestellt, daß die angeführten Begünstigungsvorschriften nicht nur in den Fällen gelten, in denen das Land unmittelbar die Förderung gewährt, sondern auch dann anzuwenden sind, wenn sich das Land anderer Förderungsformen (etwa eines zu diesen Zwecken eingerichteten Fonds) bedient, sofern im betreffenden Landesgesetz diese Förderungsart ausdrücklich vorgesehen ist.

Der § 53 Abs. 3 WFG 1984 in seiner bisherigen Fassung soll ersatzlos entfallen, weil infolge der Verländerung der Wohnbauförderungskompetenzen für eine Anwendung dieser Bestimmung kein Raum mehr besteht.

Zur vorliegenden Rechtsmaterie besteht keine vergleichbare EG-Vorschrift.

Die verfassungsrechtliche Kompetenz sowie die Zuständigkeit des Bundes zur Ausarbeitung und Vollziehung von Bestimmungen des Gerichtsgebührenrechts gründen sich auf § 7 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 6 Z 3 FAG 1989.

Die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens würde für den Bund keine zusätzlichen Ausgaben mit sich bringen.

Gegenüberstellung

des Wortlautes des § 42 Abs. 3 des Wohnhaussanierungsgesetzes, des § 53 Abs. 3 bis 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie des § 13 Abs. 2 des Startwohnungsgesetzes (geltende Fassung) und der im Entwurf vorgesehenen Fassung

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel I

Artikel I

Wohnhaussanierungsgesetz

Wohnhaussanierungsgesetz

§ 42. (1)

§ 42. (1)

(2)

(2)

(3) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Förderungswerbers auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung eines Darlehens gemäß § 16 errichteten Urkunden, die gerichtlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauführungen aufgenommen werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

(3) **Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten veranlaßt sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnhaussanierung gefördert werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit; bei Wohnungen ist zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung überdies Voraussetzung, daß die Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt.**

Artikel II

Artikel II

Wohnbauförderungsgesetz 1984

Wohnbauförderungsgesetz 1984

§ 53. (1)

§ 53. (1)

(2)

(2)

(3) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung der Darlehen und Kredite gemäß den §§ 22, 30 und 31 errichteten Urkunden, die gerichtlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Darlehen und Krediten, die zur Finanzierung der nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauvorhaben erforderlich sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

Der bisherige Abs. 3 entfällt.

(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 3 gilt auch für die Errichtung von Wohnungen sowie von Wohnheimen und Geschäftsräumen, die den Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 entsprechen, wenn sie auf Grund von Landesgesetzen durch die Länder oder durch Fonds, deren Abgang die Länder zu decken haben, gefördert wird.

(3) **Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten veranlaßt sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnbauförderungsmaßnahme gefördert werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit; bei Wohnungen ist zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung überdies Voraussetzung, daß die Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt.**

(5)

(4) [Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.]

Geltende Fassung

Artikel III

Startwohnungsgesetz

§ 13. (1)

(2) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften von Förderungswerbern auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Darlehen errichteten Urkunden (§ 9), die gerichtlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauvorhaben erforderlich sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

Entwurf

Artikel III

Startwohnungsgesetz

§ 13. (1)

(2) **Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung der von den Ländern im Rahmen des Startwohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit, wenn die Nutzfläche 90 m² nicht übersteigt.**

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

1244 der Beilagen

5